

# Satzung

## über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit Stadtteilen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Monheim Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## § 4

### Gebühren für Gräber, Urnenkammern und Grabhüllensystem

(1) Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren und bei Kinder-, Urnen-  
gräbern und –kammern bei einer Ruhezeit von 15 Jahren, in den Friedhöfen der Stadt  
Monheim und den Stadtteilen:

a) Einzelgrab	22,00 €/Jahr
b) Doppelgrab	34,00 €/Jahr
c) je weitem Grabteil	13,00 €/Jahr
d) Kindergrab	17,00 €/Jahr
e) Urnengrab	14,00 €/Jahr
f) Urnenkammer	53,00 €/Jahr
g) Grabhüllensystem „Weihe“	760,- €/Bestattung

Bei Urnenkammern ist für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Urnenkammer für die  
Verschlussplatte einmalig ein Betrag von 90,- € zu entrichten.

(2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen  
ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grab-  
stätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des er-  
worbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist die Jahresge-  
bühr für die Anzahl der zusätzlichen Jahre zu entrichten.

(4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die je-  
weils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

## § 5

### Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

a) der Leichenhäuser in der Stadtteilen	50,00 €
b) des Aufbahrungsraumes in der Kernstadt Monheim	50,00 €
c) der Aussegnungshalle in der Kernstadt Monheim	150,00 €

## § 6

### Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes wird für einen Grabteil eine Gebühr von 50,00 €  
erhoben.

## § 7

### Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

....

	Verstorbene unter 10 Jahre	Verstorbene über 10 Jahre
	€	€
1. Reinigung je Leichenhaus, Aufbahrungsraum oder Aussegnungshalle	35,00	35,00
2. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	110,00	160,00
3. Bei Urnenbestattungen in der Kernstadt Monheim: Beförderung des Sarges vom Aufbahrungsraum in die Aussegnungshalle	35,00	35,00
4. Ausheben und Ausschachten des Grabes	180,00	240,00
5. Einbringen des Grabhüllensystems „Weihe“ inkl. Erdaustausch und Abtransport des überschüssigen Erdaushubes	140,00	190,00
6. Beisetzung der Urne	95,00	95,00
7. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	320,00	520,00
8. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	90,00	90,00
9. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	180,00	350,00
10. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	45,00	55,00
11. Ausgrabung eines Aschenbehälters	75,00	75,00
12. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	120,00	-----
13. Absenken des Sarges	40,00	60,00

Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 20 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

#### § 8

##### Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von € 250,00 erhoben.

#### § 9

##### Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Monheim, 21.01.2015

STADT



Pfefferer / Erster Bürgermeister

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.